

§10

Mitwirkung der Werktätigen

(1) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten haben gemeinsam mit den Gewerkschaften und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten, daß die Initiative und Leistungsbereitschaft der Werktätigen auf eine vertragsgerechte Planerfüllung gerichtet und die Werktätigen durch moralische und materielle Stimulierung auf die Erreichung des größten gesellschaftlichen Nutzens orientiert werden. Dazu haben sie den Werktätigen die volkswirtschaftliche Bedeutung wichtiger Vertragspflichten zu erläutern und zu sichern, daß die Aufschlüsselung des Betriebsplanes auf Arbeitskollektive mit der Bekanntgabe dieser Verpflichtungen verbunden wird.

(2) Die Mitwirkung der Werktätigen und ihre schöpferische Aktivität sind insbesondere im Rahmen der Plandiskussion und des sozialistischen Wettbewerbs so zu entwickeln und zu fördern, daß die bestmögliche Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs und die ordnungsgemäße Erfüllung der Wirtschaftsverträge erreicht werden.

(3) Die Leiter der Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, in den Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen über den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu berichten.

§11

Vertragspflicht

(1) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, über ihre zur Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Planentscheidungen erforderlichen Kooperationsbeziehungen Wirtschaftsverträge abzuschließen. Sie können entsprechend dem Ziel und der Art ihrer Zusammenarbeit Koordinierungsverträge, Leistungsverträge oder Verträge zur gemeinschaftlichen Lösung von Aufgaben abschließen. Die Vertragspflicht besteht auch für Leistungen, die in Überbietung staatlicher Planentscheidungen erbracht werden.

(2) Der Generaldirektor des Kombinats hat das Recht, Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinats durch Entscheidung zu begründen.

(3) Zur Sicherung staatlicher Belange können Kooperationsbeziehungen von Wirtschaftseinheiten auch durch Rechtsvorschriften oder durch Entscheidungen der hierzu durch Rechtsvorschriften ermächtigten Organe begründet werden. Die Bestimmungen über Wirtschaftsverträge finden entsprechende Anwendung.

§12

Grundlage der Wirtschaftsverträge

(1) Grundlage für den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge sind insbesondere zentrale Planentscheidungen zu Schwerpunkten der langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft, staatliche Planaufgaben des Fünfjahresplanes, staatliche Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltspänen, staatliche Planaufgaben der Jahresvolkswirtschaftspläne und Staatshaushaltspäne sowie Bilanzentscheidungen.

(2) Die staatlichen Planentscheidungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung bilanziert und in sich abgestimmt sowie so rechtzeitig zu treffen, daß die Wirtschaftseinheiten die Wirtschaftsverträge volkswirtschaftlich effektiv abschließen und erfüllen können.

(3) Die auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes abgeschlossenen langfristigen Wirtschaftsverträge sind in die Jahrespläne und Jahresbilanzen einzuordnen, soweit nicht andere Entscheidungen des Ministerrates oder zentraler Staatsorgane getroffen wurden.

§13

Handlungen der Mitarbeiter

(1) Handlungen, die Mitarbeiter der Wirtschaftseinheiten bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge vornehmen, wirken unmittelbar für und gegen die Wirtschaftseinheiten.

(2) Die Vertretung der Wirtschaftseinheiten im Rechtsverkehr richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§14

Pflicht zur realen Erfüllung

Die Wirtschaftseinheiten sind zur realen Erfüllung ihrer

vertraglichen Pflichten entsprechend den Rechtsvorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen verpflichtet.

§15

Verantwortlichkeit

(1) Die Wirtschaftseinheiten und die staatlichen Organe sind für die Verletzung ihrer Pflichten verantwortlich. Die Verantwortlichkeit kann nur durch Rechtsvorschriften oder auf ihrer Grundlage getroffene Vereinbarungen ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit ist auf die Erziehung der Wirtschaftseinheiten zu einer hohen Vertragsdisziplin und den Ausgleich des durch Pflichtverletzungen entstandenen Schadens gerichtet. Sie wird über das Betriebsergebnis ökonomisch wirksam.

§16

Verantwortungsbewußte Rechtsausübung und Rechtsschutz

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben ihre Rechte bei dem Abschluß und der Erfüllung der Wirtschaftsverträge in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen auszuüben. Sie sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Vertragsabschluß und aus abgeschlossenen Wirtschaftsverträgen durchzusetzen und erforderlichenfalls geltend zu machen.

(2) Die Wirtschaftseinheiten sind berechtigt, die Unterstützung der zuständigen Staatsorgane in Anspruch zu nehmen, wenn die ihnen auf der Grundlage dieses Gesetzes zustehenden Rechte verletzt oder gefährdet werden oder Unklarheiten über Rechtsverhältnisse bestehen. Dieses Recht darf durch Weisungen von staatlichen Organen und Kombinatn nicht eingeschränkt werden. Dem Verlangen auf Rechtsschutz haben grundsätzlich Bemühungen der Partner zur eigenverantwortlichen Lösung des Streitfalles voranzugehen.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann in Verfahren Vertragsstrafen zugunsten des Staatshaushaltes einziehen, wenn die Durchsetzung einer Vertragsstrafenforderung durch die Wirtschaftseinheiten nicht mehr möglich ist oder pflichtwidrig unterlassen oder verzögert wird.

2. Kapitel**Aufgaben der Staatsorgane und der Wirtschaftseinheiten**

§17

Aufgaben der Staatsorgane

(1) Die zentralen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß die Rechtsvorschriften über den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen in ihrem Verantwortungsbereich konsequent eingehalten und dafür genutzt werden, das planmäßige volkswirtschaftlich effektive Zusammenwirken der Wirtschaftseinheiten bei der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu organisieren sowie die schöpferische Initiative der Werktätigen für die vertragsgerechte Planerfüllung zu entfalten. Sie haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu kontrollieren, daß die ihnen unterstehenden Kombinate und staatlichen Organe ihre Aufgaben bei der Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag mit hoher Eigenverantwortung wahrnehmen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, über die beim Abschluß und bei der Erfüllung der Wirtschaftsverträge auftretenden volkswirtschaftlich wichtigen Probleme zu entscheiden, die von den ihnen unterstehenden Kombinatn und staatlichen Organen nicht in eigener Verantwortung gelöst werden können.

(3) In bezug auf die ihnen unterstehenden Wirtschaftseinheiten gelten die vorstehenden Bestimmungen für die örtlichen Staatsorgane entsprechend.

§18

Allgemeine Leistungsbedingungen

(1) Die zentralen Staatsorgane können Rechte und Pflichten der Vertragspartner auf der Grundlage dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften durch Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) regeln, wenn die Besonderheiten der Leistung die Festlegung einheitlicher Grundsätze erfordern.

(2) Die ALB werden als Rechtsvorschriften von dem Leiter des zentralen Staatsorgans erlassen, das für die Bilanzierung